

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Angebot

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung.
- (2) Der Besteller bleibt vier Wochen vom Datum des Zugangs an seine Bestellung gebunden.

## § 2 Lieferumfang

- (1) Im Lieferumfang sind nicht enthalten alle Lieferungen und Leistungen, die nicht besonders aufgeführt sind.
- (2) Angaben über Maße, Gewichte, Farben, Materialien, Leistungen und Ausstattungen u. a. sind annähernd. Von ihnen kann der Verkäufer abweichen soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
- (3) Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand im wesentlichen dem Vertrag entspricht.
- (4) Zu Konstruktionsänderungen im Interesse der Weiterentwicklung und des technischen Fortschritts ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne ausdrückliche Mitteilung. Die so geänderte Kaufsache ist Vertragsgegenstand.
- (5) Schutzvorrichtungen sind Angelegenheit des Bestellers und werden nur mitgeliefert, wenn sie bestellt und in der Auftragsbestätigung bestätigt sind.
- (6) An Zeichnungen, Kostenanschlägen, Katalogen und anderen ähnlichen Unterlagen behält sich die Firma Ostrecha Kälte- und Klima-Service GmbH & Co. KG in 96271 Grub am Forst das Eigentum und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden.

## § 3 Preis

- (1) Die Preise verstehen sich freibleibend ab Werk, ausschließlich Verpackung, Aufstellung- und Inbetriebsetzungskosten. Erfolgt jedoch gemäß der vertraglichen Vereinbarung die Lieferung innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluß, sind die Preise ab Vertragsschluß verbindlich.
- (2) Den Preisen liegen die bei der Auftragsbestätigung gültigen Lohn-, Material- und Zulieferungskosten zugrunde.
- (3) Tritt zwischen Vertragsabschluß und Lieferung eine Änderung der vorstehenden Kalkulationsgrundlage des Verkäufers ein, kann der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vornehmen.
- (4) Als die in den Preisen einbezogenen und mitzuliefernden Zubehörteile gelten nur die, welche in den betreffenden Drucksachen bzw. Kostenanschlägen als solche aufgeführt sind.

## § 4 Lieferzeit

- (1) Vereinbarte Lieferzeiten dürfen von dem Verkäufer bis zwei Wochen überschritten werden. Nach Ablauf kann der Käufer – unter der Voraussetzung, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat – dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Lieferung setzen.
- (2) Umstände, die vom Verkäufer selbst nicht zu vertreten sind und die die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern, wesentlich erschweren oder wirtschaftlich unzumutbar machen, berechtigen den Verkäufer die Lieferfrist entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Als solche Umstände sind insbesondere – auch bei Zulieferfirmen – anzusehen: Höhere Gewalt, Ausnahmezustand, behördliche Verfügungen, Aussperrung und Streik sowie sonstige Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Materialmangel.
- (4) Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, den Verkäufer selbst trifft mindestens grobes Verschulden. Haben Erfüllungsgehilfen des Verkäufers jedoch Verzug und Unmöglichkeit schuldhaft verursacht, bleibt die Haftung ausgeschlossen.

## § 5 Lieferort

- (1) Liefer- und Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
- (2) Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers – auch bei Teillieferungen. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird eine Transportversicherung abgeschlossen.

## § 6 Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

Geht der Verkäufer bei Vertragsabschluß von einer Kreditwürdigkeit des Käufers aus, die nicht gegeben ist oder sich verschlechtert, kann der Verkäufer Vorleistung verlangen. Erfüllt der Käufer seine Vorleistungspflicht nicht, kann der Verkäufer nach Fristsetzung und Hinweis vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen können schuldbefreiend nur an die Firma Ostrecha Kälte- und Klima-Service GmbH & Co. KG in 96271 Grub am Forst geleistet werden.
- (2) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank verlangen.
- (3) Wechsel werden nur erfüllungshalber in Zahlung genommen, stellen keine Stundung dar und berechtigen den Verkäufer bei Hinterlegung der Wechsel zugunsten des Käufers bei einer Bank zur jederzeitigen Geltendmachung der Forderung, auch im Urkundenprozeß. Wechselspesen und -kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Wird eine fällige Forderung nach Mahnung nicht bezahlt oder ein Wechsel nicht eingelöst, können alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden.
- (5) Werden bei Teilzahlungsgeschäften zwei aufeinanderfolgende Raten nicht rechtzeitig bezahlt, wird die gesamte Restforderung fällig.
- (6) Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, jedoch möglich, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung des Verkäufers zustehenden Forderungen bleiben gelieferte Waren im Eigentum des Verkäufers.

Wird die Lieferung weiterverkauft – auch verarbeitet – so tritt der Käufer sämtliche Forderungen, die er durch den Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung – oder hiermit verarbeiteten Sache – an Dritte erlangt, an den Verkäufer ab.

- (2) Pfänden Dritte die Lieferung des Verkäufers (evtl. auch verarbeitet), hat der Käufer dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen.

## § 9 Schadenersatz

- (1) Hat der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, werden unabhängig von dem Nachweis eines weitergehenden Schadens, 25% des Kaufpreises zuzüglich Mehrwertsteuer als Schaden vereinbart.
- (2) Dem Käufer bleibt es jedoch unbenommen, den Nachweis zu führen, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger entstanden ist.

## § 10 Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat nach Eingang der Lieferung unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche und erkennbare Mängel ohne Verzögerung schriftlich, unter spezifizierter Angabe, dem Verkäufer anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- (2) Nicht erkennbare und später auftretende Mängel sind unverzüglich schriftlich und spezifiziert dem Verkäufer anzuzeigen.
- (3) Die Gewährleistung beträgt 12 Monate. Im Rahmen der Gewährleistungsfrist haftet die Firma Ostrecha unter Ausschluss weiterer Ansprüche, insbesondere von Mängelfolgenschäden.
- (4) Für rechtzeitig angezeigte Mängel haftet der Verkäufer wie folgt: Alle mangelhaften Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers auszubessern oder neu zu liefern. Kommt der Verkäufer im Rahmen der angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach, so kann ihm der Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen, nach deren Ablauf der Käufer vom Vertrag zurücktreten kann, falls ein Versuch der Mängelbeseitigung innerhalb der Frist unterblieben ist. Das gleiche gilt, wenn die wiederholte Nachbesserung am gleichen Mangel erfolglos geblieben ist. Für sonstige Schäden, insbesondere Mängelfolgenschäden haftet der Verkäufer nur, falls er selbst mindestens grob fahrlässig gehandelt hat. Für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer insofern nicht.
- (5) Für schriftlich zugesicherte Eigenschaften haftet der Verkäufer voll, soweit ein Schaden durch das Fehlen dieser Eigenschaften unmittelbar eintritt. Für weitergehende Schäden haftet der Verkäufer jedoch nach § 10 Abs. 4 S. 4 und 5.
- (6) Bei Kühlaggregaten steht die Firma Ostrecha Kälte- und Klima-Service GmbH & Co. KG in 96271 Grub am Forst nur für die angegebenen Leistungen des Aggregates ein. Bei Kälteanlagen gelten Zusicherungen über Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit mit dem Vorbehalt, daß die erforderlichen Vorbedingungen seitens des Bestellers erfüllt werden.
- (7) Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand vornimmt oder vornehmen läßt.
- (8) Verglasungen, Leuchtstofflampen, Marmorplatten, Lack- und Emailbeschädigungen und der Verlust an Kältemitteln sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (9) Gebrauchte Liefergegenstände werden in dem Zustand gekauft, in dem sie sich befinden, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, es sei denn, die Auftragsbestätigung enthält besondere Zusicherungen.

## § 11 Montage und Reparatur

- (1) Falls die Bestellung von Monteuren erwünscht wird, berechnen wir dafür
  - a) die Kosten für Hin- und Rückfahrt des Monteurs und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeuges,
  - b) die Arbeitszeit nach den jeweils geltenden Sätzen, Reisezeit, Laufzeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit
  - c) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Monteurs.
- (2) Bei pauschalierten Montagen sind normale Arbeitsbedingungen und Abwicklung innerhalb der normalen Arbeitszeit vorausgesetzt. Abweichungen hiervon, wie z.B. Erschwernisse, Wartezeiten, Überstunden u.ä. werden, soweit die Ursache nicht von der Firma Ostrecha Kälte- und Klima-Service GmbH & Co. KG in 96271 Grub am Forst zu vertreten ist, gesondert berechnet.
- (3) Für Hilfsmansschaften, Rüst- und Hebezeuge und sonstige für die Montage notwendige Gegenstände hat der Besteller auf seine Kosten zu sorgen.
- (6) Den Monteuren ist vom Käufer die tägliche Arbeitszeit und Beendigung der Montage zu bescheinigen.
- (7) Für die Montage- und Reparaturarbeiten gelten die Geschäftsbedingungen sinngemäß.

## § 12 Allgemeines

- (1) Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt werden, insbesondere auch die Abbedingung der Schriftform.
- (2) Die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung, auch einzelner Klauseln der Geschäftsbedingungen, berühren die Gültigkeit der übrigen Vertrags- und Geschäftsbedingungen nicht.

## § 13 Gerichtsstand

- (1) Für die Rechtsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer gilt, auch bei Auslandsgeheimen mit Ausländern, deutsches Recht.
- (2) Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Ansprüche, auch für Wechselklagen und Klagen aus dem Eigentumsrecht, wird Gerichtsstand Coburg vereinbart:
  - a) wenn beide Parteien Kaufleute sind.
  - b) wenn der Käufer (Besteller) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.